

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Antje Vollmer, Gerald Häfner, Albert Schmidt (Hitzhofen),
Christine Scheel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Stiftungswesens (StiftFördG)

A. Problem

In weiten Teilen von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe etc. sind die Grenzen steuerfinanzierter Förderung erreicht. Aufgrund der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte kann der Staat hier nur noch eine Grundversorgung sicherstellen. Staat und Gesellschaft sind daher darauf angewiesen, daß privat finanzierte gemeinnützige Einrichtungen Ergänzungsfunktionen zu den Aufgaben der öffentlichen Hand wahrnehmen und aus ihren Mitteln bestehende oder neue soziale, kulturelle, wissenschaftliche oder ökologische Projekte bzw. Experimente fördern. Eine wichtige Funktion kommt dabei den Stiftungen des Privatrechts zu. Sie bieten engagierten Bürgern in kleinem und großem Rahmen die Möglichkeit, einen dauerhaften Beitrag zur Gemeinwohlpflege zu leisten und damit komplementär oder in Konkurrenz zu staatlichen Institutionen zu wirken. Dies macht sie zu einem bedeutenden Faktor freiheitlich-demokratischer Kultur.

Trotz ihres erheblichen Wohlstandes bleibt die Stiftungsfreudigkeit der Deutschen bislang allerdings weit hinter dem Engagement in vergleichbaren Ländern – insbesondere im anglo-amerikanischen Raum – zurück. Die Ursachen hierfür sind vielfältig, lassen sich aber zu beachtlichen Teilen auf den unzureichenden Regelungsrahmen des deutschen Stiftungs- und Stiftungssteuerrechts zurückführen. Obwohl seit den 60er Jahren immer wieder gefordert, ist das Stiftungsrecht bis zum heutigen Tage nicht durchgreifend reformiert und den Bedürfnissen eines modernen Stiftungswesens angepaßt worden. Bis in die Gegenwart herrscht Rechtsunsicherheit über die Gründungserfordernisse einer rechtsfähigen Stiftung, fehlt ein bundeseinheitliches und mit Publizitätswirkung ausgestattetes Stiftungsregister, mangelt es an ausreichenden steuerlichen Anreizen für Stifter und krankt es an den Instrumenten zur dauerhaften Erhaltung der Leistungsfähigkeit gemeinnütziger Stiftungen.

B. Lösung

Durch eine umfassende Reform der §§ 80 bis 88 BGB wird das aus dem 19. Jahrhundert stammende Konzessionssystem, das die Errichtung einer Stiftung staatlicher Genehmigung unterwirft, durch ein Normativsystem ersetzt. Ähnlich dem Vereins- und Kapitalgesellschaftsrecht wird ein bundeseinheitliches Stiftungsregister eingeführt. Die Voraussetzungen für die Eintragung der Stiftung in dieses Register werden im BGB abschließend geregelt und sind nicht mehr den unterschiedlichen Bestimmungen der Stiftungsgesetze der Bundesländer unterworfen. Auf steuerrechtlicher Ebene werden die Anreize zur Errichtung steuerbefreiter Stiftungen im Sinne der §§ 52 bis 54 AO erweitert. Eine allgemeine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts, die dringend geboten scheint, hätte auch im Bereich des Stiftungswesens positive Auswirkungen und würde insbesondere die Neufassung der Regelungen zu § 10 Abs. 1 EStG erleichtern. Eine solche Reform sprengt jedoch den Rahmen dieses Gesetzes. Darüber hinaus werden im Interesse der dauerhaften Erhaltung der Leistungsfähigkeit gemeinnütziger Stiftungen die Regelungen über zulässige Rücklagenbildung liberalisiert.

C. Alternativen

Es ist erwogen worden, ein einheitliches Bundesstiftungsgesetz zu erlassen. Da ein solches Gesetz aus verfassungsrechtlichen Gründen jedoch nur die Verhältnisse der Stiftungen des Privatrechts regeln könnte, würde es die Stiftungsgesetze der Länder zumindest für den Bereich der öffentlich-rechtlichen, kommunalen und zum Teil auch der kirchlichen Stiftungen nicht überflüssig machen. Darüber hinaus bleibt die Durchführung der Aufsicht über bestehende Stiftungen des Privatrechts in jedem Falle Ländersache. Bei Sicherstellung bundeseinheitlicher Errichtungsvoraussetzungen für die rechtsfähigen Stiftungen des Privatrechts in den §§ 80 ff. BGB erscheint das Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht insoweit nicht als Nachteil.

D. Kosten

Durch die zivilrechtlichen Regelungen des Gesetzes werden die Haushalte des Bundes und der Länder nicht mit Kosten belastet. Der zusätzliche Personal- und Sachaufwand, der durch die Einrichtung von Stiftungsregistern entsteht, wird gering sein. Er kann durch Gebühren ausgeglichen werden. Eine nennenswerte Belastung der Haushalte der Länder ist daher nicht zu erwarten.

Eventuelle Steuermindereinnahmen durch die Erhöhung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Stiftungsdotationen lassen sich nicht exakt beziffern. Da die gestifteten Gelder jedoch ausschließlich und unmittelbar der selbstlosen Förderung der Allgemeinheit zugute kommen, schlagen sie im Ergebnis nicht zu Buche. Die durch eine Erhöhung der Rücklagemöglichkeiten von steuerbefreiten Stiftungen eintretenden Ausschüttungsverminderungen müssen im Interesse der dauerhaften Erhaltung der Leistungsfähigkeit steuerbefreiter Stiftungen und damit der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks hingenommen werden. Zu einer direkten Belastung der öffentlichen Haushalte führen sie nicht.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Stiftungswesens (StiftFördG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird wie folgt geändert:

Die §§ 80 bis 88 werden durch die §§ 80 bis 87 ersetzt:

§ 80

Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer dem Stiftungsgeschäft die Eintragung in das Stiftungsregister erforderlich. Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters eingetragen, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden.

§ 81

Stiftungszweck

(1) Eine Stiftung darf jeden erlaubten Zweck verfolgen, der nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 22) gerichtet ist.

(2) Die Errichtung einer Stiftung, deren überwiegender Zweck die Versorgung eines lediglich durch persönliche Merkmale bestimmten Kreises von Begünstigten ist, ist längstens für dreißig Jahre ab ihrer Eintragung in das Stiftungsregister zulässig. Die Stiftung ist erloschen, wenn nicht ihr Zweck vor Ablauf der Frist geändert wird oder alle Begünstigten und Anfallberechtigten ihrer Fortsetzung für einen weiteren Zeitraum von längstens dreißig Jahren zustimmen. Die Zustimmung ist dem Stiftungsregister vor Ablauf der Frist nachzuweisen. Mehrfache Fortsetzung ist zulässig.

§ 82

Stiftungsgeschäft

(1) Das Stiftungsgeschäft kann unter Lebenden und von Todes wegen errichtet werden. Es bedarf notarieller Beurkundung. Ein ohne Beachtung der Form errichtetes Stiftungsgeschäft wird seinem ganzen Inhalt nach gültig, wenn die Eintragung der Stiftung in das Register erfolgt ist. Die Unterzeichnung des Stiftungsgeschäfts unter Lebenden durch Bevollmächtigte ist nur auf Grund einer notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht zulässig.

(2) Die Verfassung einer Stiftung (Stiftungssatzung) wird, soweit sie nicht auf Bundesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt. Das Stiftungsgeschäft muß Regelungen enthalten über:

1. den Stiftungszweck,
2. die Vermögensausstattung der Stiftung,
3. den Namen der Stiftung unter Hinzufügung des Zusatzes „eingetragene Stiftung“ oder „e. St.“,
4. den Sitz der Stiftung,
5. einen Vorstand und etwaige weitere Organe der Stiftung,
6. die Aufgaben und Befugnisse der Organe der Stiftung, sofern nicht lediglich ein Vorstand gebildet werden soll,
7. die Zahl, Berufung, Abberufung und Berufungszeit der Mitglieder der Organe der Stiftung,
8. den Anfall des Vermögens bei Aufhebung oder in den sonstigen Fällen der Beendigung der Stiftung.

(3) Bis zur Eintragung der Stiftung in das Stiftungsregister ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Eintragung beantragt, so kann der Widerruf nur gegenüber dem Registergericht erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag auf Eintragung dem Registergericht eingereicht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.

§ 83

Stiftungsregister

(1) Für die Eintragung einer Stiftung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat. Die Landesjustizverwaltungen können die Stiftungssachen einem Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte zuweisen.

(2) Der Stifter hat die Stiftung zur Eintragung anzumelden. Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nachlaßgericht die Eintragung zu beantragen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker beantragt wird.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Stiftungsgeschäft und im Falle des § 82 Abs. 1 Satz 3 die Vollmachten der Vertreter in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift,
2. eine beglaubigte Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes,
3. Nachweise über das Vorhandensein des der Stiftung zugesagten Vermögens.

(4) Die §§ 55 a, 57 Abs. 2, die §§ 60, 64, 66 Abs. 1, die §§ 67 bis 70, 71 Abs. 1, § 74 Abs. 1 und §§ 75

bis 79 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß auch der Stiftungszweck und im Falle des § 81 Abs. 2 Satz 2 auch der Ablauf des Fortsetzungszeitraums in das Register einzutragen sind.

(5) Die Eintragung im Stiftungsregister ersetzt nicht die Eintragung nach den §§ 1, 2, 33 des Handelsgesetzbuches.

§ 84

Stiftungsaufsicht

Stiftungen unterstehen der Rechtsaufsicht nach Maßgabe der Stiftungsgesetze der Bundesländer.

§ 85

Stiftungsorgane

(1) Die Vorschriften der §§ 26 und 27 Abs. 3 und der §§ 28 bis 31 und 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und des § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, daß die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

(2) Der Vorstand der Stiftung hat für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluß zu erstellen. Die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches finden entsprechende Anwendung. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Erstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes bleiben unberührt.

§ 86

Satzungsänderung, Zweckänderung, Aufhebung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde der Stiftungsaufsicht kann die Verfassung der Stiftung mit Ausnahme des Stiftungszweckes ändern, wenn dies auf Grund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse notwendig ist.

(2) Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder verstößt sie gegen das Gesetz, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

(3) Bei der Umwandlung des Zweckes ist der Stifterwille zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

(4) Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung muß der Vorstand der Stiftung gehört werden. Gleiches gilt für den Stifter, sofern dieser noch lebt.

(5) Die Verfassung der Stiftung kann die Organe zu Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 unter im einzelnen zu bestimmenden Voraussetzungen ermächtigen. Zu Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Organe der Stiftung auch befugt, wenn dies auf Grund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse notwendig ist. Vorbehaltlich abweichender Regelung in der Verfassung der Stiftung bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung aller Organe. Die Beschlüsse bedürfen notarieller Beurkundung. Landesrechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

(6) Änderungen der Verfassung der Stiftung, die Umwandlung ihres Zweckes oder die Aufhebung werden mit Eintragung in das Stiftungsregister wirksam. Bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt die Eintragung auf Anzeige der Behörde. Maßnahmen nach Absatz 5 sind von Vertretungsorganen der Stiftung zum Stiftungsregister anzumelden. § 83 Abs. 4 und die darin enthaltenen Verweisungen gelten entsprechend.

§ 87

Vermögensanfall

Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 2

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1965 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 302-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2310), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Nr. 2 Buchstabe h wird folgender neuer Buchstabe i angefügt:

„i) Stiftungssachen im Sinne der §§ 80 bis 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 159, 160 und 162 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;“.

2. In § 17 Nr. 3 werden der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. bei Stiftungen folgende Verfügungen beim Gericht des Sitzes:

a) auf erste Eintragung,

b) auf Eintragung von Satzungsänderungen.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten

bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Achten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Vereinsachen. Stiftungssachen. Partnerschaftsachen. Güterrechtsregister.“

2. § 159 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 159

Vereinsregister/Stiftungsregister

Auf Eintragungen in das Vereinsregister und das Stiftungsregister finden die Vorschriften der §§ 127 bis 130, 142, 143, auf das Verfahren bei der Verhängung von Zwangsgeld gegen Mitglieder des Vorstandes oder Liquidatoren des eingetragenen Vereins oder der eingetragenen Stiftung finden die Vorschriften der §§ 127, 132 bis 139 entsprechende Anwendung.“

3. § 162 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 162

Bescheinigungen über Vereins-, Stiftungs- und Güterrechtsregister

Das Amtsgericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weiterer Eintragungen in das Vereins-, Stiftungs- oder Güterrechtsregister nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung in das Register nicht erfolgt ist.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 80 a eingefügt:

„§ 80 a

Eintragungen in das Stiftungsregister

(1) Für Eintragungen in das Stiftungsregister wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Werden auf Grund derselben Anmeldung mehrere Eintragungen der in Absatz 1 bezeichneten Art vorgenommen, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

Artikel 5

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 58 Nr. 7 Buchstabe a wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Drittel“ ersetzt.

2. Nach § 58 Nr. 7 Buchstabe b wird ein neuer Buchstabe c angefügt:

„c) eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechts innerhalb der ersten drei Jahre nach ihrer Entstehung ihre Überschüsse einbehält, sofern ihr dieses nach ihrer Verfassung gestattet ist.“

Artikel 6

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz 1990 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 werden nach den Worten „für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10 b Abs. 1 Satz 1“ die Worte „und im Falle einer rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung“ eingefügt.

2. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. unbeschadet § 10 b Abs. 1 Zuwendungen an eine nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigte rechtsfähige Stiftung des Privatrechts, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 50 000 Deutsche Mark. Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei Ermittlung der Zuwendungshöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts.“

Artikel 7

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz 1996 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-4-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

- „3. unbeschadet der Nummer 2 Zuwendungen an eine nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigte rechtsfähige Stiftung des Privatrechts, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 50 000 Deutsche Mark,“

Artikel 8

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz 1991 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-5, ver-

öffentlichent bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 9 Nr. 5 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 10 Nr. 9, § 10b des Einkommensteuergesetzes oder des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter oder im Falle des § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes oder § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes bis zur Höhe von 50 000 Deutsche Mark.“

Artikel 9

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-8-2-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„soweit Vermögensgegenstände, die von Todes wegen (§ 3) oder durch Schenkung unter Lebenden (§ 7) erworben worden sind, innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) dem Bund, einem Land, einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) oder einer inländischen Stiftung zugewendet werden, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar steuerbefreiten Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung dient. Das gilt nicht, wenn die Stiftung Leistungen im Sinne des § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung an den Erwerber oder seinen nächsten Angehörigen zu erbringen hat, oder soweit für die Zuwendung die Begünstigung nach §§ 10, 10b des EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des

Körperschaftsteuergesetzes oder § 9 Nr. 5 des Gewerbesteuersteuergesetzes ...“.

Artikel 10

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Die §§ 83 bis 87 in der Fassung des Artikels 1 finden auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden rechtfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts Anwendung.

(2) Der Vorstand (§ 85 Abs. 1, § 26 BGB) einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Stiftung ist verpflichtet, die Stiftung unter Beachtung des § 83 Abs. 3 BGB in der Fassung des Artikels 1 bis zum [Datum] zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er von dem Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Die §§ 132 bis 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend. Die Anmeldung der Stiftung kann auch durch die Behörden im Sinne des § 84 BGB erfolgen.

(3) Eine Stiftung von Todes wegen ist auch dann in das Stiftungsregister einzutragen, wenn das Stiftungsgeschäft zwar nicht den Anforderungen des § 82 Abs. 2 BGB entspricht, jedoch gleichwohl diejenigen Voraussetzungen erfüllt, die zum Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung von Todes wegen für die Genehmigung der Stiftung galten.

(4) § 81 Abs. 1 BGB kommt auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Stiftungen zur Anwendung, wenn diese ein von ihnen betriebenes Unternehmen oder Teile desselben nach den Vorschriften der §§ 161 bis 167 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 aus ihrem Vermögen ausgliedern.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. November 1997

Dr. Antje Vollmer
Gerald Häfner
Albert Schmidt (Hitzhofen)
Christine Scheel
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Allgemeines

I.

Im Anschluß an die erstmals im Rahmen der Verhandlungen des 44. Deutschen Juristentages (1962) erhobenen Forderungen nach einer Reform des Stiftungsrechts verfolgt der Gesetzentwurf folgende Ziele:

1. Den Übergang vom stiftungsrechtlichen Konzessionssystem zu einem System von Normativbestimmungen und die Errichtung eines öffentlichen und mit Publizitätswirkung ausgestatteten Stiftungsregisters zur Erleichterung des Rechtsverkehrs.
2. Die Regelung von Zulässigkeitschranken für unternehmensverbundene und rein privatnützige Stiftungen, wie z. B. Familienstiftungen.
3. Die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen des deutschen Stiftungswesens durch
 - a) die Erhöhung der steuerlichen Abzugsfähigkeit für die Dotation einer Stiftung;
 - b) die Ausdehnung des Tatbestandes einer steuerfreien Weitergabe geschenkter oder ererbter Vermögensgegenstände an steuerbefreite Stiftungen (§ 29 ErbStG);
 - c) die Erweiterung der Möglichkeit der Rücklagenbildung steuerbefreiter Stiftungen zur Erhaltung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit.

II.

Nach geltendem Recht bedarf es für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts neben dem Stiftungsgeschäft der sogenannten Stiftungsgenehmigung. Sie ist ein privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt, deren Gegenstand die Errichtung der Stiftung als einer rechtsfähigen Organisation ist. Die Stiftungsgenehmigung wird von den nach den Stiftungsgesetzen der Länder dazu berufenen Genehmigungsbehörden erteilt.

Rechtshistorisch ist die Stiftungsgenehmigung ein Produkt des Absolutismus, auch wenn sie erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts in allen deutschen Ländern gesetzlich festgelegt oder aufgrund entsprechender Verwaltungspraxis eingebürgert war. Im Interesse eines paternalistisch verstandenen Monopolspruchs auf die Gemeinwohlpflege war sie das Mittel zum Zweck einer verwaltungspolitischen Handsteuerung des Stiftungswesens. Ohne daß es einer gesetzlichen Definition der zulässigen Stiftungszwecke bedurfte hätte, ließen sich mit ihrer Hilfe erwünschte von nicht erwünschten Stiftungsvorhaben scheidern und auf diese Weise von staatlicher Seite ohne nennenswerte Rechtsschutzmöglichkeiten kontrollieren. Der historische BGB-Gesetzgeber hat diese Rechtslage nicht in Frage gestellt, sondern übernommen.

Unter der Herrschaft des Grundgesetzes läßt sich die traditionelle Funktion des stiftungsrechtlichen Konzessionssystems nicht mehr rechtfertigen. Ähnlich dem Gebrauchmachen von anderen Rechtsinstituten des Zivilrechts ist das Stiften zu einem Akt privatautonomer Lebensgestaltung geworden. Bei Verwendung der ihm von den §§ 80 ff. BGB eingeräumten Möglichkeiten des Zivilrechts kann sich der Stifter auf die Eigentums- und Erbrechtsgarantie des Grundgesetzes (Artikel 14 Abs. 1 GG) sowie auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) berufen. Mit der gleichen Berechtigung, mit der heute von einer verfassungsrechtlichen geschützten Vertragsfreiheit ausgegangen wird, muß auch von einer aus Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 GG fließenden Stifterfreiheit gesprochen werden, sofern sich ein Stiftungsvorhaben in den Grenzen des geltenden Rechts bewegt. Für ein Konzessionssystem klassischer Prägung gibt es keinen Raum mehr (Staudinger/Rawert, BGB, 13. Bearbeitung 1995, Rn. 40 ff. vor §§ 80 ff.).

Die Genehmigungspraxis der Stiftungsbehörden hat die Vorgaben des Verfassungsrechts spätestens seit den 70er Jahren zur Kenntnis genommen. In der Tat ist es heute unbestritten, daß ein freies Genehmigungsermessen, wie es der historische Gesetzgeber den zuständigen Stellen noch hatte vorbehalten wollen, aufgrund des rechtsstaatlichen Willkürverbotes nicht mehr zulässig ist. Unsicherheit herrscht aber darüber, ob sich die Position des Stifters verfassungsrechtlich zu einem subjektiv-öffentlichen Recht auf Genehmigung seines Vorhabens verdichtet hat oder die Behörden die Genehmigung einer Stiftung nach „pflichtgemäßem Ermessen“ verweigern dürfen. In der Praxis hat dies zur Folge, daß man von Bundesland zu Bundesland eine erhebliche Ungleichbehandlung stiftungsrechtlicher Sachverhalte feststellen muß. Das gilt sowohl für die zulässigen Stiftungszwecke als auch im Hinblick auf die konkreten Anforderungen, die an die Verfassung einer rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts gestellt werden. Tatsächlich ist daher von stiftungsfreundlichen und stiftungsunfreundlichen Bundesländern die Rede. Dies ist dem Stiftungswesen insgesamt abträglich.

In Parallele zu den körperschaftlich organisierten juristischen Personen des Privatrechts unterstellt der Entwurf die Stiftung des bürgerlichen Rechts künftig dem Normativsystem. Eine Stiftung entsteht damit durch Errichtung eines Stiftungsgeschäfts und Eintragung in das Stiftungsregister. Das Registergericht hat die Eintragung zu vollziehen, sofern das Stiftungsgeschäft alle vom BGB normierten tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt. Es besteht kein Ermessensspielraum der Registergerichte.

Im Hinblick auf die zulässigen Stiftungszwecke bleibt es beim Grundsatz der gemeinwohlkonformen Allzweckstiftung. Eine Stiftung kann damit zu jedem Zweck errichtet werden, der sich im Rahmen der

Rechtsordnung hält und nicht tatsächlich unmöglich ist. Es erscheint nicht geboten, das Rechtsinstitut der Stiftung lediglich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (AO) vorzubehalten. Wegen der engen Fassung der §§ 51 ff. AO würde dies den Kreis zulässiger Stiftungsvorhaben – vor allem zu Lasten kultureller Initiativen – unverhältnismäßig beschränken. Sie würden auf diese Weise in Abhängigkeit von fiskalpolitischen Erwägungen geraten. Das wäre systemwidrig und dem Stiftungswesen abträglich. Nur für sog. unternehmensverbundene Stiftungen und Stiftungen, deren überwiegender Zweck in der Versorgung eines lediglich durch persönliche Merkmale bestimmten Kreises von Begünstigten besteht (insbesondere Familienstiftungen) werden Beschränkungen eingeführt. Im Falle der unternehmensverbundenen Stiftung beruhen sie auf dem Gedanken, daß das Rechtsinstitut der Stiftung vom Gesetzgeber nicht als Träger von Unternehmen gedacht worden ist. Der Gebrauch der Stiftung darf nicht dazu führen, daß mit ihrer Hilfe handels- und gesellschaftsrechtliche Normen umgangen werden, die den Schutz von Gläubigern, Arbeitnehmern und des Rechtsverkehrs bezwecken. Bei der rein privaten Stiftung hingegen muß sichergestellt werden, daß ihre Verwendung nur in Konkordanz mit den Bestimmungen des Erbrechts möglich ist. Sie darf daher insbesondere nicht zu einem Ersatz der vom BGB nicht zugelassen endlosen Testamentvollstreckung werden, da ein dauerhaftes Auseinanderfallen von Verfügungs- und Nutzungseigentum dem deutschen Recht fremd und im Interesse einer Vermeidung feudalistischer Eigentumsverhältnisse unerwünscht ist. Im übrigen besteht für eine Beschränkung der zulässigen Stiftungszwecke kein Anlaß.

Die zivilrechtlichen Reformziele lassen sich durch eine Neufassung der §§ 80 bis 88 BGB erreichen. Die Regelungen über das neu einzuführende Stiftungsregister werden an das Vereinsrecht angelehnt. Die notwendigen Bestandteile des Stiftungsgeschäfts, die bisher auf der Grundlage des von § 85 BGB normierten Regelungsvorbehaltes Bestandteile des Landesrechts waren, werden bundesrechtlich zusammengefaßt und abschließend normiert.

Es ist erwogen worden, auch die sog. unselbständigen (nichtrechtsfähigen) Stiftungen einer gesetzlichen Regelung im Rahmen der §§ 80 ff. BGB zuzuführen. Diese Stiftungen werden von der heute überwiegenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur als Auflagenschenkungen oder Treuhandverhältnisse bzw. Erbeinsetzungen oder Vermächtnisse unter Auflagen behandelt. Sie führen nicht zur Errichtung einer eigenständigen juristischen Person. Vielmehr wird das Stiftungsvermögen lediglich in die Trägerschaft einer bereits existierenden natürlichen oder juristischen Person übergeleitet. Diese verwaltet es dann nach Maßgabe der Weisungen des Stifters. Die große Bedeutung, die der unselbständigen Stiftung gerade für kleinere Initiativen zukommt, hätte für eine eigenständige gesetzliche Regelung gesprochen. Die Formenvielfalt, in der unselbständige Stiftungen in der Praxis auftreten, läßt es jedoch ratsam erscheinen, ihren Regelungsrahmen offen und ihre Fortentwicklung in den Händen von Rechtsprechung

und Wissenschaft zu lassen. Es bleibt Sache der Stiftungsverbände, der Parteien, der Kirchen und anderer gesellschaftlicher Organisationen, auf die Möglichkeit unselbständiger Stiftungen aufmerksam zu machen und für ihre weitere Entwicklung zu werben. Das gilt insbesondere im Hinblick auf nichtrechtsfähige Stiftungen, die durch die Hinzuvererbung von Zustiftungen erst noch dazu geeignet gemacht werden sollen, zu einem späteren Zeitpunkt in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts überführt zu werden (sog. Sammelstiftungen.).

III.

In steuerrechtlicher Hinsicht hat der Entwurf zunächst eine Erweiterung der Möglichkeiten steuerunschädlicher Rücklagenbildung durch gemeinnützige Stiftungen zum Gegenstand. Im Interesse der Erhaltung dauerhafter Leistungsfähigkeit gestattet er es ihnen künftig, bis zu einem Drittel der Überschüsse der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung in eine Werterhaltungsrücklage einzustellen. Darüber hinaus soll es Stiftungen ermöglicht werden, im Interesse des Aufbaus ihres Grundstockvermögens auf die Ausschüttung ihrer Erträge innerhalb der ersten drei Jahre nach ihrer Entstehung generell zu verzichten.

Einkommensteuerrechtlich erweitert der Entwurf die Möglichkeiten der Buchwertentnahme sowie des Sonderausgabenabzugs beim Stifter. Durch beide Maßnahmen soll die Stiftungsfreudigkeit breiter Teile der Bevölkerung erhöht werden. Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes stehen im Zusammenhang damit.

Erbschaftsteuerlich werden die Möglichkeiten steuerfreier Weitergabe ererbter Vermögensgegenstände im Rahmen des § 29 ErbStG erweitert. Durch die Ausdehnung des Tatbestandes des § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG auf alle steuerbefreiten Organisationen im Sinne der §§ 52 bis 54 AO sollen Anreize für eine Verbringung ererbten Vermögens in gemeinnützige Körperschaften geschaffen werden. Die steuerrechtlichen Regelungen des Entwurfs sind ohne Präjudiz für die im Rahmen einer umfassenden Steuerreform vorgesehene Neuregelung des Sonderausgabenrechts, wonach Steuervergünstigungen künftig nicht mehr die Bemessungsgrundlage mindern, sondern allenfalls zu einer Minderung der Steuerschuld des Steuerpflichtigen führen sollen (vgl. Drucksache 13/7895). Die insoweit nötigen Reformen können durch das Gesetz zur Förderung des Stiftungswesens indes nicht vorweggenommen werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu § 80 (Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung)

§ 80 Satz 1 des Entwurfs normiert den Übergang vom Konzessions- zum Normativsystem. Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer dem Stiftungsgeschäft (vgl. § 82) künftig nur noch die Eintragung in das Stiftungsregister (vgl. § 83) erforderlich. Diese

ist zu erteilen, wenn das Stiftungsgeschäft den inhaltlichen Anforderungen der §§ 81 und 82 BGB genügt. Lediglich wenn dies nicht der Fall ist, ist die Anmeldung einer Stiftung nach § 83 Abs. 4 in Verbindung mit § 60 von dem das Stiftungsregister führenden Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

Die Regelung des § 80 Satz 2 des Entwurfs übernimmt inhaltlich die Funktion des bisherigen § 84 BGB. Für den Fall, daß die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters in das Stiftungsregister eingetragen wird, bezieht § 80 Satz 2 ihre Entstehung für Zuwendungen des Stifters auf die juristische Sekunde vor dessen Tode zurück. Sie ermöglicht dem Stifter damit die Erbeinsetzung der Stiftung, die anderenfalls an § 1923 BGB scheitern würde. Die von Rechtsprechung und Literatur zur Anwendung des § 84 BGB entwickelten Grundsätze gelten fort.

Zu § 81 (Stiftungszweck)

§ 81 des Entwurfs hat keinen unmittelbaren Vorgänger im bisherigen Recht. Die Norm kodifiziert das Prinzip der gemeinwohlkonformen Allzweckstiftung, welches derzeit dem Umkehrschluß aus § 87 BGB entnommen wird. Der Stifter darf einer Stiftung daher jeden rechtlich erlaubten und tatsächlich möglichen Zweck geben. Die Prüfung eines Stiftungsvorhabens auf seine Übereinstimmung mit öffentlichen Interessen oder gar seine Würdigkeit sind nicht erlaubt. Im Rahmen der Rechtsordnung herrscht Stifterfreiheit.

Zulässigkeitssschranken normiert § 81 des Entwurfs für Stiftungen, die auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind oder deren überwiegende Zweck die Versorgung eines lediglich durch persönliche Merkmale bestimmten Kreises von Begünstigten ist. Diese Einschränkungen sind zum geltenden Recht vornehmlich im Zusammenhang mit sog. unternehmensverbundenen Stiftungen und Familienstiftungen diskutiert worden.

Unter den Begriff der unternehmensverbundenen Stiftung werden im weitesten Sinne alle Stiftungen gefaßt, die unter ihrer Rechtsform selbst ein Unternehmen betreiben (eigentliche Unternehmensträgerstiftungen) oder Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften halten (Beteiligungsträgerstiftungen).

Die Zulässigkeit der unternehmensverbundenen Stiftung wird seit langem kontrovers diskutiert. Unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten wird ihr entgegengehalten, daß sie wegen ihrer strengen Zweckbindung und ihrer Unterstellung unter die staatliche Stiftungsaufsicht zu starr sei, um sich den Erfordernissen einer modernen Unternehmenswirtschaft dauerhaft anzupassen. Das Fehlen eines personalen Eigentümers passe nicht in eine von privaten Erwerbsinteressen geprägte Wirtschaftsordnung. Die dauerhafte Bindung unternehmerischen Vermögens an eine Stiftung bewirke im übrigen eine Einschränkung der Kapitalmobilität, die tendenziell auf eine Refeudalisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinauslaufe.

Rechtlich spricht gegen den Einsatz von Stiftungen in Unternehmenszusammenhängen, daß sie sich im Vergleich mit den herkömmlichen Rechtsformen des Wirtschaftslebens durch eine frappierende Regelungslosigkeit auszeichnen. Insbesondere der – durch die Vorschriften über die Kapitalausstattung und -erhaltung, die Regeln über die Haftung im Gründungsstadium, das Organvertretungsrecht, die Publizitätsvorschriften, die insolvenzrechtlichen Organpflichten und das Unternehmensmitbestimmungsrecht – institutionalisierte Schutz des Rechtsverkehrs, der Gläubiger und der Arbeitnehmer bleibt bei der Stiftung weit hinter dem bei den Handelsvereinen gewährleisteten Standard zurück. In der Literatur wird daher die These vertreten, daß schon auf dem Boden des geltenden Stiftungsrechts analog zu den vereinsrechtlichen Regelungen des § 22 BGB zwischen ohne weiteres genehmigungsfähigen Idealstiftungen und regelmäßig nicht genehmigungsfähigen wirtschaftlichen Stiftungen unterschieden werden muß (so vor allem Reuter, in: Münchener Kommentar zum BGB, 3. Aufl. 1993, vor § 80 Rn. 24 ff.; Staudinger/Rawert, BGB, 13. Bearbeitung 1995, Rn. 94 ff. vor §§ 80 ff.). Ähnliche Regelungen enthalten die Stiftungsgesetze von Brandenburg (§ 6 Abs. 3 Buchstabe b BrbgStiftG), Nordrhein-Westfalen (§ 4 Abs. 2 Buchstabe b NRWStiftG) und Mecklenburg-Vorpommern (§ 7 Abs. 3 Buchstabe a MecklVorPStiftG). Auch die Verwaltungspraxis zeigt, daß zumindest die Genehmigung von unmittelbaren Unternehmensträgerstiftungen und von Stiftungen, die als Komplementärinnen von Personenhandelsgesellschaften eingesetzt werden sollen, zunehmend auf Bedenken stößt.

Der Gesetzentwurf greift diese Bedenken auf. Die Stiftung darf kein Instrument zur Flucht aus den Normativ- und Verhaltensbestimmungen des Wirtschaftsrechts werden. Der Einsatz einer Stiftung in Unternehmenszusammenhängen ist rechts- und ordnungspolitisch unerwünscht. Der Gesetzgeber selbst hat dies im neuen Umwandlungsrecht (§ 161 bis 167 UmwG) deutlich zum Ausdruck gebracht. Zwar ist die Stiftung dort in den Kreis der spaltungsfähigen Rechtsträger (§ 124 Abs. 1 UmwG) aufgenommen worden. Der Gesetzgeber hat ihre Rolle aber ausdrücklich auf die des übertragenen Rechtsträgers beschränkt. Bewußt hat er sich dem im Gesetzgebungsverfahren vorgebrachten Wunsch widersetzt, der Stiftung auch als übernehmendem Rechtsträger die verschiedenen Möglichkeiten der Umwandlung zu eröffnen. Zur Begründung hat er ausgeführt, daß die Rechtsform der Stiftung vom Gesetzgeber nicht als Träger von Unternehmen konzipiert worden sei. Vielmehr begegneten ihrer Eignung hierfür die gleichen Bedenken, die auch gegen die Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vereins als übernehmendem Rechtsträger bestünden, nämlich die mangelnde Einbindung in das System der handels- und gesellschaftsrechtlichen Normativbestimmungen (vgl. Drucksache 12/6699 zu §§ 124 und 3). § 81 Abs. 1 des Entwurfs schließt sich dieser Wertung an. Auf die Bereitschaft von Unternehmern, ihr Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu stiften, wird die Regelung keinen negativen Einfluß haben. § 81 Abs. 1 des Entwurfs geht nämlich zivilrechtlich nicht über die-

jenigen Schranken hinaus, die für die wirtschaftliche Betätigung einer steuerbegünstigten Stiftung nach den §§ 51 ff. AO ohnehin schon bestehen. In der Diskussion um die Zulässigkeit unternehmensverbundener Stiftungen ist dies in der Vergangenheit oft nicht hinreichend deutlich hervorgehoben worden.

Für die Entscheidung der Frage, wann eine Stiftung auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann auf die im Vereinsrecht zu § 22 BGB entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden. Dies wird dazu führen, daß die eigentliche Unternehmensträgerstiftung sowie die Stiftung als Komplementärin einer Stiftung & Co. künftig regelmäßig nicht eintragungsfähig sein werden, sofern sich ihre unternehmerischen Aktivitäten nicht in einer Nebentätigkeit erschöpfen, die ausschließlich im Interesse der ideellen Haupttätigkeit der Stiftung steht (sog. Nebentätigkeitsprivileg – z. B. Betrieb eines Altenheims zum Zwecke der Altenpflege). Bei steuerbefreiten Stiftungen wird dies regelmäßig der Fall sein, wenn die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs im Sinne des § 65 AO vorliegen. Für die Übernahme anderer Beteiligungen ist an die Grundsätze anzuknüpfen, die im Vereinsrecht für die Ausgliederung unternehmerischer Tätigkeit durch Gründung von Tochtergesellschaften entwickelt worden sind.

Weitere Beschränkungen gelten nach § 81 Abs. 2 des Entwurfs für Stiftungen, deren überwiegender Zweck die Versorgung eines lediglich durch persönliche Merkmale bestimmten Personenkreises ist (sog. Unterhalts- und Versorgungsstiftungen). Solche Stiftungen, die meist in der Form von Familienstiftungen auftreten und deren Zulässigkeit schon nach geltendem Recht zum Teil in Frage gestellt wird, werden längstens für 30 Jahre ab ihrer Eintragung in das Stiftungsregister zugelassen. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erloschen, wenn nicht ihr Zweck vor Ablauf der Frist geändert wird oder alle Begünstigten (Destinatäre) und Anfallberechtigten ihrer Fortsetzung für einen weiteren Zeitraum von längstens 30 Jahren zustimmen.

Der neuen Regelung liegt der Gedanke zugrunde, daß dem BGB die Einrichtung eines dauerhaft familiär gebundenen Sondervermögens fremd ist (eingehend Staudinger/Rawert, BGB, 13. Bearbeitung 1995, Rn. 132 ff. vor §§ 80 ff.). Zu einer derartigen Vermögensbindung an sich geeignete Rechtsinstitute wie Teilungsverbote, Vor- und Nacherbschaft, aufgeschobene Vermächtnisse und die Dauertestamentsvollstreckung sind im Interesse der Verhinderung fideikommißartiger Strukturen einer zeitlichen Beschränkung von regelmäßig 30 Jahren unterworfen (vgl. § 2044 Abs. 2, §§ 2109, 2162, 2163, 2210 BGB). Diese Regelungen sind Ausfluß marktwirtschaftlicher und sozialpolitischer Erwägungen. Sie sollen die Gefahren übermäßiger wirtschaftlicher Konzentration verhindern, jeder Generation die Möglichkeit lassen, ihr vermögensmäßiges Schicksal selbst zu bestimmen, die Umlauffähigkeit von Wirtschaftsgütern erhalten und dadurch ihre ökonomisch zweckmäßige Verwendung sichern. Aus ähnlichen Gründen unterwirft auch das Erbschaftsteuerrecht Familienstiftungen in Zeitabständen von 30 Jahren der Besteuerung eines

fiktiven Erbfalls (sog. Erbersatzsteuer – § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). § 81 Abs. 2 stellt insoweit eine Konkordanz her.

Der europäische Rechtsvergleich bestätigt die Bedenken gegenüber reinen Versorgungsstiftungen. Das neue österreichische Privatstiftungsgesetz unterwirft sie in § 35 Abs. 2 Nr. 3 ebenfalls zeitlichen Beschränkungen, wenn auch längerer Dauer. Nach dem ZGB der Schweiz ist die Errichtung von Unterhaltsstiftungen gleichfalls unzulässig. Der Grund für diese Einschränkungen der Stifterfreiheit wird in der ratio legis des Verbots der Errichtung von Familienfideikommissen (Artikel 335 Abs. 2 ZGB) und dem Sinn und Zweck der gesetzlich normierten Grenzen der Nacherbeneinsetzung (Artikel 488 Abs. 2 ZGB) gesehen. Schließlich unterwirft auch das englische Recht den sog. private trust, der nicht wohltätigen Zwecken (charitable purposes) dient, im Interesse der Verhinderung fideikommißartiger Strukturen einer sog. perpetuity period. Andere liberale Rechtsordnungen enthalten ähnliche Vorbehalte. Dem sollte das deutsche Recht sich nicht verschließen.

Zu § 82 (Stiftungsgeschäft)

§ 82 des Entwurfs regelt das Stiftungsgeschäft. Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 kann es unter Lebenden und von Todes wegen errichtet werden. Abweichend vom bisherigen Rechtszustand bedarf es in beiden Fällen notarieller Beurkundung. Wegen der weittragenden Bedeutung des Stiftungsgeschäfts hatte schon der historische Gesetzgeber ursprünglich die notarielle Beurkundung als Formvorschrift vorgesehen. In der Reichstagskommission dagegen wurde die Schriftform als genügend erachtet, weil man durch das Erfordernis staatlicher Genehmigung eine Gewähr für die Unzweifelhaftigkeit und die Sicherheit der im Stiftungsgeschäft enthaltenen Willenserklärungen des Stifters gegeben sah. Man ging davon aus, daß die zuständige Behörde im Genehmigungsverfahren notfalls auf eine bessere Abfassung bzw. Klarstellung des Stiftungsgeschäfts drängen werde (Kommissionsbericht bei Mugdan I, S. 926). Mit der Einführung des Normativsystems ist diese Begründung hinfällig. Vielmehr muß die Stiftung aus den gleichen Erwägungen, die auch für die Errichtung einer GmbH oder Aktiengesellschaft die Einhaltung notarieller Form verlangen, dem Beurkundungszwang unterworfen werden. Die dadurch entstehenden Kostenbelastungen durch Notargebühren sind zumutbar. Bei Stiftung eines Betrages von 1 000 000 DM belaufen sie sich z. Z. auf ca. 1 600 DM.

Die Regelungen des § 82 Abs. 1 Satz 2 und 3 knüpfen an die entsprechenden Regelungen des GmbH- und Aktienrechts an.

§ 82 Abs. 2 des Entwurfs normiert die Mindestanforderungen an den Inhalt des Stiftungsgeschäfts. Abweichend vom bisherigen Rechtszustand bedarf es künftig der Verwendung des Rechtsformzusatzes „eingetragene Stiftung“ oder „e. St.“ (§ 82 Abs. 2 Nr. 3). Dieser Zusatz bleibt den Stiftungen der §§ 80 ff. BGB vorbehalten. Zwar darf die Bezeichnung Stiftung auch weiterhin für andere Rechtsformen (z. B. eingetragene Vereine) verwendet werden. Hier ist

sie jedoch mit eigenem Rechtsformzusatz (z. B. Stiftung e. V.) zu führen. Im übrigen fordert nunmehr auch das Bundesrecht ähnlich den bisher geltenden Landesgesetzen, daß das Stiftungsgeschäft Aussagen über die Zahl, Berufung, Abberufung und Berufungszeit der Mitglieder der Stiftungsorgane, deren Aufgaben und Befugnisse sowie den Anfall des Vermögens bei Auflösung oder in den sonstigen Fällen der Beendigung der Stiftung enthält. Das sichert ländereübergreifende Einheitlichkeit.

Nach § 82 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs muß das Stiftungsgeschäft Regelungen über die Vermögensausstattung der Stiftung treffen. Es wird davon ausgegangen, daß die Registergerichte einen großzügigen Maßstab anlegen und auf diese Weise auch Stiftungen, die ihre Tätigkeit zunächst mit einem geringen Grundstockvermögen aufnehmen wollen, um alsdann Zustiftungen zu werben (sog. Sammelstiftungen), in das Register eintragen. Als Grundstockvermögen einer Stiftung kommen Sachen und Rechte aller Art in Betracht, insbesondere Geld, Wertpapiere, Grundstücke, Kunstgegenstände u. ä. Der Entwurf nimmt davon Abstand, im Stiftungsrecht eine dem Recht der Handelsvereine vergleichbare Mindestkapitalausstattung einzuführen. Derartige Regelungen würden die weitere Entwicklung des Stiftungswesens eher hemmen als fördern. Grundsätzlich wird das Registergericht zu prüfen haben, ob der Zweck einer Stiftung mit den aus dem bereitgestellten Vermögen voraussichtlich erzielbaren Erträgen erfüllbar sein wird – und sei es schrittweise. Bei der Herstellung dieser Mittel-Zweck-Relation wird man den Registergerichten auf Tatbestandebene Beurteilungsspielraum zubilligen müssen. Versagt ein Registergericht die Eintragung einer Stiftung wegen zu geringer Vermögensausstattung, steht dem Antragsteller der Rechtsweg offen. Es wird davon ausgegangen, daß die Registergerichte einen großzügigen Maßstab anlegen.

§ 82 Abs. 3 des Entwurfs regelt den Widerruf des Stiftungsgeschäfts. Er entspricht sachlich § 81 Abs. 2 BGB.

Zu § 83 (Stiftungsregister)

§ 83 des Entwurfs regelt das neu einzuführende Stiftungsregister. Die Eintragung einer Stiftung hat bei dem Amtsgericht zu erfolgen, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Entsprechend § 55 Abs. 2 BGB können die Landesjustizverwaltungen die Stiftungssachen einem Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte zuweisen. Dies empfiehlt sich schon deshalb, weil Stiftungssachen in der Praxis von begrenzter Häufigkeit sein werden, und die Konzentration bei einem Amtsgericht die Spezialisierung des mit Stiftungssachverhalten beschäftigten richterlichen und nichtrichterlichen Personals fördert.

Die Anmeldung der Stiftung zum Register hat durch den Stifter zu erfolgen. Bei der Stiftung von Todes wegen ist sie vom Nachlaßgericht vorzunehmen, sofern sie nicht vom Erben oder dem Testamentvollstrecker beantragt wird. § 83 Abs. 2 des Entwurfs knüpft damit an § 83 BGB an.

§ 83 Abs. 3 enthält Regelungen über die der Anmeldung beizufügenden Unterlagen, nämlich das Stiftungsgeschäft und eventuelle Vertretungsnachweise, die Urkunden über die Bestellung der Organe und Nachweise über das Vorhandensein des der Stiftung zugesagten Vermögens, z. B. Kontoauszüge, Depotauszüge, Grundbuchauszüge etc.

§ 83 Abs. 4 regelt das übrige Registerverfahren durch Verweisung auf die Vorschriften des Vereinsrechts. Diese gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß im Stiftungsregister auch der Stiftungszweck und die Verlängerung der Stiftung nach § 81 Abs. 2 Satz 2 eingetragen werden müssen. Nach § 83 Abs. 4 in Verbindung mit § 55 a Abs. 7 ist das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Errichtung und Führung des Stiftungsregisters zu erlassen.

§ 83 Abs. 5 stellt klar, daß die Eintragung in das Stiftungsregister nicht die Eintragung in das Handelsregister ersetzt, sofern die Stiftung ausnahmsweise einen zulässigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. einen Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO) unterhält und daher nach §§ 1, 2, 33 HGB einer entsprechenden Registerpflicht unterliegt.

Zu § 84 (Stiftungsaufsicht)

§ 84 stellt klar, daß rechtsfähige Stiftungen des Privatrechts der Rechtsaufsicht nach Maßgabe der Stiftungsgesetze der Bundesländer unterstehen. Es bleibt damit beim bisherigen Rechtszustand.

Zu § 85 (Stiftungsorgane)

Die Regelungen des § 85 Abs. 1 des Entwurfs entsprechen § 86 BGB.

§ 85 Abs. 2 des Entwurfs normiert Regelungen für die Rechnungslegung. Diese stellen eine inhaltliche Neuheit dar. Nach den Stiftungsgesetzen der Länder muß der Vorstand einer Stiftung den zuständigen Behörden bislang lediglich eine „Jahres(ab-)rechnung“ einreichen. Diese muß in der Regel eine Vermögensübersicht enthalten. Weitere Einzelheiten werden von den Stiftungsgesetzen nicht geregelt. In der Praxis besteht daher erhebliche Unsicherheit über die Anforderungen, die an die Rechnungslegung einer Stiftung zu stellen sind. Die bundeseinheitliche Ausgestaltung solcher Anforderungen ist damit ein Gebot der Transparenz und Rechtssicherheit für Stiftungsorgane und Prüfungsinstanzen (Wirtschaftsprüfer, Stiftungsaufsichtsbehörden, Finanzverwaltung).

Der Entwurf bindet die Rechnungslegung der Stiftung an die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB (§§ 238 bis 263 HGB) soweit diese auf die Stiftung der Sache nach anwendbar sind. Damit ist in Übereinstimmung mit den Regelungen einiger Landesstiftungsgesetze sichergestellt, daß Stiftungen ausdrücklich verpflichtet sind, Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Im übrigen gelten auf diese Weise insbesondere die Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge, die eine objektivierte Rechenschaft ermög-

lichen. Die kameralistische Buchführung (Einnahmenüberschußrechnungen) ist nicht in der Lage, vergleichbares zu leisten.

Es ist erwogen worden, auch die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (Zweiter Abschnitt des Dritten Buches des HGB) als auf Stiftungen anwendbar zu erklären. Im Ergebnis erscheint dies jedoch nicht erforderlich. Für den Inhalt der Bilanz ist die Vorschrift des § 247 HGB ausreichend. Die Umschreibung der Größenklassen für Kapitalgesellschaften nach § 267 HGB ist auf Stiftungen nicht anwendbar, da diese in der Regel nicht über die dort geforderte Zahl von Arbeitnehmern verfügen und überdies regelmäßig keine Umsatzerlöse aus Handelsgeschäften erzielen. Darüber hinaus hat der nach Landesrecht erforderliche Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ohnehin ergänzende bzw. erläuternde Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zu enthalten. Diese sind unter Transparenzgesichtspunkten ausreichend.

Zu § 86 (Satzungsänderung, Zweckänderung, Aufhebung)

§ 86 des Entwurfs regelt Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Aufhebung von Stiftungen. Die Norm knüpft an § 87 BGB an. Sie unterscheidet zwischen behördlich veranlaßten und auf Organbeschluß beruhenden Maßnahmen.

Absatz 1 des Entwurfs ermächtigt die nach Landesrecht zuständigen Behörden der Stiftungsaufsicht, die Verfassung einer Stiftung mit Ausnahme des Stiftungszwecks zu ändern, wenn dies aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse notwendig ist. Derartige Änderungsbefugnisse sind z. B. nur in den Stiftungsgesetzen einzelner Bundesländer (vgl. z. B. § 6 Abs. 4 Satz 2 BadWürttStiftG; § 11 HambAGBGB; § 9 HessStiftG) vorgesehen. Sie werden bislang durch den Regelungsvorbehalt des § 85 BGB legitimiert. Mit dessen Wegfall stellt § 86 Abs. 1 des Entwurfs sicher, daß Satzungsänderungen wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse künftig bundeseinheitlich vorgenommen werden können. Zur näheren Bestimmung des Begriffs einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse kann an die von Rechtsprechung und Wissenschaft entwickelten Grundsätze angeknüpft werden.

§ 86 Abs. 2 des Entwurfs übernimmt § 87 Abs. 1 BGB. Der Auflösungsstatbestand der Gemeinwohlgefährdung durch die Erfüllung des Stiftungszwecks wird jedoch gegen das Tatbestandsmerkmal des Gesetzesverstoßes ausgetauscht. Die bislang auf der Grundlage des § 85 BGB erlassenen landesrechtlichen Regelungen über die Zusammenlegung und Zulegung von Stiftungen (vgl. § 14 Abs. 3 BadWürttStiftG; Artikel 16 BayStiftG; § 15 BrbgStiftG; § 9 Abs. 1 BremStiftG; § 9 Abs. 1 HessStiftG; § 12 MecklVorPStiftG; § 8 NdsStiftG; § 13 NRWStiftG; § 13 RhPfStiftG; § 8 SaarlStiftG; § 6 SchlHolStiftG) werden gegenstandslos. Unter der Voraussetzung, daß bei allen beteiligten Stiftungen die Tatbestandsmerkmale des § 86 Abs. 2 des Entwurfs vorliegen, bleibt die Zusammenlegung oder Zulegung von Stiftungen jedoch auch

auf der Grundlage der bundesrechtlichen Regelung des § 86 Abs. 2 des Entwurfs möglich.

§ 86 Abs. 3 des Entwurfs übernimmt unverändert § 87 Abs. 2 BGB.

§ 86 Abs. 4 des Entwurfs knüpft an § 87 Abs. 3 BGB an. In Übereinstimmung mit dem geltenden Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. § 28 Abs. 2 VwVfG) macht er die Anhörung des Stiftungsvorstandes und des eventuell noch lebenden Stifters jedoch zur Pflicht der zuständigen Behörde.

§ 86 Abs. 5 des Entwurfs stellt klar, daß der Stifter den Organen der Stiftung durch satzungsrechtliche Anordnungen die Kompetenz zur Beschlußfassung über Satzungs- und Zweckänderungen oder gar die Aufhebung einer Stiftung einräumen kann. Solche Regelungen müssen jedoch tatbestandlich im einzelnen bestimmt sein. Die rechtsfähige Stiftung des Privatrechts ist als ein mitglieder- und eigentümerloses Rechtssubjekt darauf ausgerichtet, sich dauerhaft am ursprünglichen Willen des Stifters zur orientieren. Diese Ausrichtung läßt es nicht zu, daß die notwendigen Bestandteile des Stiftungsgeschäfts bzw. der Stiftungssatzung vom ursprünglichen Stifterwillen gelöst und einer quasi-körperschaftlichen Willensbildung der Stiftungsorgane überlassen werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat für das bestehende Recht entschieden, daß die Aufsichtsbehörden ungeachtet satzungsrechtlicher Änderungsvorbehalte keine Maßnahmen genehmigen dürfen, die sachlich auf die Neugründung der Stiftung durch ihre Organe hinauslaufen (BVerwG NJW 1991, 713). Diese Rechtsprechung nimmt der Entwurf auf. Er bietet damit die Gewähr, daß das Rechtsinstitut der Stiftung nicht zu einer Mischform zwischen Anstalt und Körperschaft degeneriert. Lediglich einfache, d. h. nicht den Stiftungszweck betreffende Änderungen der Stiftungsverfassung können von den Stiftungsorganen auch aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse beschlossen werden. Dies entspricht dem derzeitigen Rechtszustand in den meisten Bundesländern und wird nun bundeseinheitlich geregelt. Vorbehaltlich abweichender Regeln in der Stiftungsverfassung müssen die Beschlüsse allerdings von allen Organen der Stiftung gefaßt werden.

Sämtliche Organbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit notarieller Beurkundung. Soweit das Landesrecht vorschreibt, daß sie zu ihrer Wirksamkeit im übrigen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht bedürfen, bleiben diese Genehmigungstatbestände unberührt.

§ 86 Abs. 6 des Entwurfs bestimmt, daß Änderungen der Verfassung einer Stiftung, die Umwandlung ihres Zweckes oder die Aufhebung erst mit Eintragung in das Stiftungsregister wirksam werden. Bei hoheitlich veranlaßten Maßnahmen erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde (vgl. § 74 Abs. 3 BGB für das Vereinsrecht). Bei Maßnahmen, die auf Organbeschlüssen beruhen, gelten § 83 Abs. 3 BGB und die in ihm enthaltenen Verweisungen entsprechend. Hat die zuständige Behörde der Stiftungsaufsicht eine auf Organbeschluß beruhende Maßnahme nach § 86 Abs. 5 des Entwurfs genehmigt, so ist das Stiftungsregister an diese Entscheidung gebunden.

Zu § 87 (Vermögensanfall)

Die Regelungen des § 87 des Entwurfs entsprechen § 88 BGB.

Zu Artikel 2 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Stiftungssachen sollen wegen ihrer besonderen rechtlichen Schwierigkeit und Bedeutung im Grundsatz dem Richter vorbehalten bleiben. Entsprechend dem Recht der Kapitalgesellschaften sieht der Entwurf daher vor, daß die erste Eintragung bzw. die Eintragung von Satzungsänderungen nur vom Richter verfügt werden darf. Anders als bei den Handelsvereinen gilt dies für jede Art von Satzungsänderungen, da wegen der Mitgliederlosigkeit der Stiftung und der nach Landesrecht erforderlichen Genehmigung richterliche Kontrolle in jedem Falle erforderlich erscheint. Wegen der verglichen mit den Kapitalgesellschaften insgesamt relativ geringen Zahl von Stiftungen ist dies auch unter dem Gesichtspunkt der Belastung des richterlichen Personals vertretbar. Beim Rechtspfleger verbleiben nach § 3 Nr. 2 Buchstabe i im wesentlichen die Eintragung von Veränderungen im Vorstand der Stiftung oder bei den sonstigen im Register einzutragenden besonderen Vertretern (vgl. § 30 BGB).

Zu Artikel 3 (Änderungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Die Änderungen erweitern den Achten Abschnitt des Gesetzes auf Stiftungssachen. Auf die Eintragung in das Stiftungsregister sowie die Verhängung von Zwangsgeldern finden künftig die auch für Vereine geltenden Vorschriften Anwendung. Gleiches gilt für Bescheinigungen aus dem Stiftungsregister. Die Rechtsgrundlage für die Einführung eines Stiftungsregisters enthält § 83 Abs. 4 in Verbindung mit § 55 a Abs. 7 BGB.

Zu Artikel 4 [Änderung des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung)]

Der neu eingeführte § 80 a lehnt sich inhaltlich an den für die Eintragungen in das Vereinsregister geltenden § 80 an.

Zu Artikel 5 (Änderung der Abgabenordnung)

Durch die Änderung von § 58 Nr. 7 Buchstabe a AO sollen die Möglichkeiten zur Erhaltung der Vermögenssubstanz gemeinnütziger Körperschaften verbessert werden. Die bisherige Regel, nach der gemeinnützigen Körperschaften die Rücklagenbildung höchstens in Höhe eines Viertels des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung erlaubt war, reicht nach den Erfahrungen der Vergangenheit nicht aus, um die Leistungsfähigkeit, vor allem der Stiftungen, auf Dauer sicherzustellen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird einer

zentralen Forderung der deutschen Stiftungen und ihrer Interessenverbände Rechnung getragen.

Die neue Regel des § 58 Nr. 7 Buchstabe c, die ausschließlich auf rechtsfähige Stiftungen des Privatrechts beschränkt ist, soll in erster Linie kleineren Stiftungen die Möglichkeit geben, ihr Grundstockvermögen durch Thesaurierung der Erträge innerhalb der ersten drei Jahre nach ihrer Errichtung zu stärken. Es ist erwogen worden, dieses Privileg lediglich Stiftungen zukommen zu lassen, deren Grundstockvermögen einen bestimmten Wert nicht übersteigt. Wegen der Schwierigkeiten der Wertermittlung verzichtet der Entwurf jedoch auf die Festlegung einer starren Grenze. Durch den in der Neuregelung enthaltenen Hinweis auf die Verfassung der jeweiligen Stiftung soll sichergestellt werden, daß die Thesaurierung innerhalb der ersten drei Jahre nicht gegen das eigene Verfassungsrecht der Stiftung (Stiftungssatzung bzw. landesrechtliche Vorschriften) über die Ertragsverwendung verstößt. Demnach muß eine Thesaurierung nach § 58 Nr. 7 Buchstabe c vom Stifter in der Stiftungssatzung angeordnet werden und im übrigen in Einklang mit den landesrechtlichen Bestimmungen über die Ertragsverwendung bei rechtsfähigen Stiftungen des Privatrechts stehen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Die Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG bezweckt eine Erweiterung der Möglichkeiten zur erfolgsneutralen Verbringung eines Wirtschaftsgutes aus einem Betriebsvermögen in ein Stiftungsvermögen. Während nach dem Grundsatz des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG Entnahmen mit dem Teilwert anzusetzen sind, so daß es auf diese Art und Weise zur Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven kommt, soll von einer Gewinnrealisierung abgesehen werden können, wenn die Entnahme mit einer Verbringung in ein gemeinnütziges Stiftungsvermögen korrespondiert. Der Sinn der Vorschrift liegt darin, durch den Verzicht auf die Besteuerung der in den zugewendeten Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven die Bereitschaft zu „Sachspenden“ für gemeinnützige Stiftungen zu fördern. Dabei kann die Steuerentlastung durch Nichtversteuerung der an und für sich aufzudeckenden stillen Reserven durchaus höher sein, als die sich durch den Sonderausgabenabzug nach §§ 10, 10b EStG ergebenden Entlastungen. Zwar hat die Möglichkeit einer Buchwertentnahme zugunsten gemeinnütziger Stiftungen auch in der Vergangenheit bereits bestanden. Sie war jedoch auf die „als besonders förderungswürdigen anerkannten gemeinnützigen Zweck“ beschränkt (vgl. § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG). Mit der Erweiterung auf alle gemeinnützigen Zwecke wird der Anwendungsbereich der Norm jetzt erheblich erweitert. Insbesondere die in der Vergangenheit oft schwierige Überführung von Werken kunstschaftender Menschen in Stiftungen soll auf diese Weise erleichtert werden.

Die Änderung des § 10 EStG bezweckt eine Förderung von gemeinnützigen Stiftungen durch Gewährung eines erhöhten Sonderausgabenabzugs beim

Stifter. Sie geht über die Regelung des § 10b Abs. 1 insoweit hinaus, als sie sich auf alle steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO bezieht. Dabei ist die Höhe der in einer Besteuerungsperiode abzugsfähigen Aufwendungen auf 50 000 Deutsche Mark begrenzt. Die Vorschrift ist nicht auf Geldzuwendung beschränkt, sondern auch auf Zuwendungen von Wirtschaftsgütern anwendbar. Allerdings ist der Sonderausgabenabzug bei Zuwendung von Wirtschaftsgütern auf den Entnahmewert nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG beschränkt. Insoweit ist die Norm des Sonderausgabenabzugs mit der geänderten Fassung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG abgestimmt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Die Änderung des § 9 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes korrespondiert mit der Änderung des § 10 Abs. 1 EStG. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Die Änderungen korrespondieren mit den entsprechenden Änderungen im Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerrecht. Auf die dortigen Begründungen kann verwiesen werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Die Erweiterung der von § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG vorgesehenen Möglichkeit einer steuerbegünstigten Weitergabe ererbter Vermögensgegenstände an gemeinnützige Organisationen wird auf alle Tatbestände der §§ 52 bis 54 der AO ausgedehnt. Es ist erwogen worden, den Erlöschensstatbestand des § 29 Nr. 4 ErbStG auf 36 Monate nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer auszudehnen. Im Interesse einer zügigen Entscheidung potentieller Stifter wurde davon jedoch Abstand genommen.

Zu Artikel 10 (Übergangs- und Schlußvorschriften)

Artikel 11 Abs. 1 unterstellt die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Stiftungen im Grundsatz lediglich den in die Zukunft wirkenden Verhaltensregelungen der neugefaßten §§ 83 bis 87 BGB. Insbesondere die Regelungen über die zulässigen Stiftungszwecke (§ 81 BGB) sowie die formalen und inhaltlichen Anforderungen an das Stiftungsgeschäft (§ 82 BGB) sind aus Gründen des Bestands- und Ver-

trauensschutzes nicht auf bereits genehmigte Stiftungen anzuwenden.

Der Stiftungsvorstand einer bereits bestehenden Stiftung ist verpflichtet, diese durch eine zur Vertretung berechnete Zahl seiner Mitglieder zum neu errichteten Stiftungsregister anzumelden. Um diese Pflicht durchsetzen zu können, räumt Artikel 11 Abs. 2 den Registergerichten die Möglichkeit einer Zwangsgeldfestsetzung ein. Dazu werden die §§ 132 bis 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für entsprechend anwendbar erklärt. Dies ist regelungstechnisch erforderlich, da die über § 83 Abs. 4 BGB zur Anwendung kommenden Vorschriften des Vereinsrechts (vgl. § 78 Abs. 1 BGB) nicht die Erzwingung der Erstanmeldung zum Gegenstand haben.

Sofern die Stiftungsorgane ihrer Verpflichtung zur Anmeldung der Stiftung zum Register nicht nachkommen, kann die Anmeldung auch durch die Behörden der Stiftungsaufsicht erfolgen.

Eine besondere Regelung ist für die durch letztwillige Verfügung errichteten Stiftungen von Todes wegen getroffen worden. Da bei ihnen im Registerverfahren nicht mehr auf eine Änderung des Stiftungsgeschäfts durch den Stifter hingewirkt werden kann, sind sie als Ausnahme von der Regelung des Absatzes 1 auch dann in das Register einzutragen, wenn sie zwar nicht den Anforderungen des § 82 Abs. 2 BGB entsprechen, gleichwohl jedoch die Voraussetzungen erfüllen, die zum Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung von Todes wegen für ihre Genehmigung nach altem Recht galten. Da die jetzt bundesgesetzlich vorgesehenen Regelungen des § 82 Abs. 2 BGB den bisher geltenden Landesgesetzen ähnlich sind, ist davon auszugehen, daß die Ausnahmeregelung nur selten zur Anwendung kommen wird.

Abweichend von dem in Absatz 1 festgelegten Grundsatz ist das Verbot der auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Stiftung ausnahmsweise auch auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehende Stiftungen anzuwenden, wenn eine Stiftung ein von ihr betriebenes Unternehmen ganz oder teilweise nach den Vorschriften der §§ 161 bis 167 des Umwandlungsgesetzes ausgliedert. Der Bestandsschutz, den man einer wirtschaftlichen Stiftung ausnahmsweise zubilligen muß, endet nämlich dann, wenn das Verhältnis von Stiftung und Unternehmen durch strukturverändernde Maßnahmen wie die Ausgliederung neu definiert wird (Lutter/Rawert, UmwG, 1996, § 164 Rn. 21).

